

Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht“ (§ 324 ZGB). Große Bedeutung für den E. haben die zivilrechtlichen Ansprüche des Eigentümers bei Verletzung seiner Z⁷ Besitzbefugnis und seiner / Nutzungsbefugnis. Dem Eigentümer steht das Recht auf Schutz gegen jeden zu, der sein Eigentum verletzt oder dessen Nutzung beeinträchtigt (§33 Abs. 1 ZGB). Er kann die Herausgabe eines ihm gehörenden Objektes von demjenigen verlangen, der es unberechtigt besitzt (Z⁷ Besitz; §33 Abs. 2 ZGB). Für den Z⁷ Herausgabeanspruch spielt es keine Rolle, ob der zur Herausgabe Verpflichtete den Gegenstand durch rechtswidrige Handlung erlangt hat (z. B. durch einen Diebstahl) oder ihn ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit besitzt (z. B. Inbesitznahme eines Nachlasses durch einen vermeintlichen Erben). Der Eigentümer ist auch dann geschützt, wenn ein Eigentumsobjekt von einem Unbefugten an jemand veräußert wird, der die wirklichen Eigentumsverhältnisse nicht kennt, d. h., ein sogenannter gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich (Z⁷ Eigentumserwerb). Große Bedeutung für den E. hat auch die Wiedergutmachung, wenn eine Sache von einem anderen beschädigt oder zerstört wurde, wenn sie aus anderen Gründen nicht wiederzuerlangen ist oder wenn dem Eigentümer die Nutzung der Sache rechtswidrig verwehrt Amrde (Z⁷ Schadenersatz). Dem E. dienen des weiteren die Ansprüche des Eigentümers auf Beseitigung oder Unterlassung von Störungen, die die Nutzung eines Eigentumsobjektes beeinträchtigen oder es gefährden (§328 ZGB), die Ansprüche auf Z⁷ Herausgabe unberechtigt erlangter Leistungen (§§356, 357 ZGB) und die Abgabepflicht beim Z⁷ Fund gemäß §§358 ff. ZGB. Ein spezifischer zivilrechtlicher Rechtsschutz gilt darüber hinaus für sozialistisches Eigentum (§20 ZGB; vgl. dazu die Stichwörter „Eigentumserwerb“ und „Volkseigentum“). Mindert ein Werkträger das einem Betrieb anvertraute Volkseigentum durch eine Z⁷ Arbeitspflichtverletzung, so tritt der E. dadurch ein, daß er nach den Vorschriften über die arbeitsrechtliche Z⁷ materielle Verantwortlichkeit (§§260 ff. AGB) zum Schadenersatz verpflichtet ist. Schließlich besteht auch strafrechtlicher E., der je nach Art und Objekt der Eigentumsverletzung differenziert gestaltet ist. Er reicht von der Verantwortlichkeit für eine / Eigentumsverfehlung bis zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Z⁷ Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft oder gegen das persönliche Eigentum (§§ 157-184 StGB) wie Z⁷ Diebstahl, Z⁷ Betrug und / Urkundenfälschung.

Eigentumsverfehlung - / Diebstahl oder Z⁷ Betrug, bei dem der verursachte oder beabsichtigte Schaden 50 Mark nicht wesentlich übersteigt und der auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände, insbesondere der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist. In der Regel darf es sich nur um eine erstmalige Tat handeln. Die Maßnahmen zur Ahndung von E. sind in der LDVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO - Verfolgung von Verfehlungen-vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) geregelt: Ist eine E. zugleich eine

Disziplinverletzung, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und Voraussetzungen dafür vorliegen, daß Z⁷ Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem Z⁷ gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden über E., wenn die Sache ihnen vom Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der / Deutschen Volkspolizei (DVP) zur Beratung übergeben wurde oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet. Die DVP kann wegen E. mit Z⁷ polizeilicher Strafverfügung Geldbußen bis zu 300 Mark aussprechen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist. Bei E. von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels den Rechtsverletzer selbständig zur Verantwortung ziehen. Sie können von ihm einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 Mark und höchstens 150Mark, verlangen und zur Feststellung seiner Person die Vorlage des Personalausweises fordern. Die Verkaufseinrichtung informiert die DVP über die Person des Rechtsverletzers und die angewandte Maßnahme sowie auch dann, wenn der Rechtsverletzer sich nicht ausweisen kann oder will oder sich weigert, den geforderten Betrag zu zahlen. Die DVP bearbeitet dann die E. weiter. Bei E. im Geltungsbereich des LPG-Rechts kann als Disziplinarmaßnahme dem Rechtsverletzer auch die Zahlung eines Betrages bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch von 150 Mark, auferlegt werden (§4 Abs. 1 der genannten 1. DVO).

Einberufung - staatliche Maßnahme zur Heranziehung von Bürgern zum Z⁷ Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der DDR bzw. zum Dienst in anderen Organen, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht. Einberufen werden Bürger der DDR nicht nur im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht, sondern auch, wenn sie sich zum freiwilligen Wehrdienst gemeldet haben. Der Minister für Nationale Verteidigung legt den Zeitpunkt der E. und den einzuberufenden Geburtsjahrgang bzw. den Personenkreis der zum Reservistenwehrdienst einzuberufenden Wehrpflichtigen fest. Mindestalter für die E. ist das vollendete 18. Lebensjahr. Der E. geht eine Z⁷ Musterung und in der Regel eine E.Überprüfung voraus. Zuständig für die E. von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst bzw. zum Reservistenwehrdienst ist das Wehrkreiskommando. Der Wehrpflichtige erhält einen E.befehl, mit dem darin festgelegten Tag bzw. Zeitpunkt wird sein Wehrdienstverhältnis mit der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der DDR bzw. sein Dienstverhältnis zu dem Organ, in dem er seinen Dienst abzuleisten hat, begründet. Einzelheiten der E. sind im Wehrdienstgesetz und in der Einberu-